

Anlage 3
(zu § 13 Abs. 1)Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Fachbereich Chemie

Zeugnis über die Diplomvorprüfung*)

Frau/Herr*)
geboren am
hat die Diplomvorprüfung*) im Studiengang Chemie mit der
Gesamtnote bestanden.**)

	Beurteilungen**)	Prüfer
Anorganische Chemie
Organische Chemie
Physikalische Chemie
Physik

An Veranstaltungen zur Toxikologie sowie zur Rechtskunde
und Sicherheitslehre für Chemiker (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 der
Chemikalien-Verbotsverordnung) wurde teilgenommen.(Siegel der Hochschule) den
(Ort) (Datum)

Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 3 a
(zu § 13 Abs. 1)Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Fachbereich Chemie

Zeugnis über die Diplomprüfung*)

Frau/Herr*)
geboren am
hat die Diplomprüfung*) im Studiengang Chemie mit der
Gesamtnote bestanden.**)

Fachprüfungen:	Beurteilungen**)	Prüfer
Pflichtfächer:		
Anorganische Chemie
Organische Chemie
Physikalische Chemie
Wahlpflichtfach		

Diplomarbeit

Thema:

An Veranstaltungen zur Toxikologie sowie zur Rechtskunde
und Sicherheitslehre für Chemiker (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 der
Chemikalien-Verbotsverordnung) wurde teilgenommen.(Siegel der Hochschule) den
(Ort) (Datum)

Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 4

(zu § 3 Abs. 4, § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 2 und § 28 Abs. 2)

Diplomprüfung				
Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS
Pflichtfächer				
Anorganische Chemie	M	M	Stoff von Vorlesungen, Seminaren und Praktikum*)	22
Organische Chemie	M	M, K	Stoff von Vorlesungen, Seminaren und Praktikum*)	27
Physikalische Chemie	M	M	Stoff von Vorlesungen, Seminaren und Praktikum*)	22
Toxikologie	—	K	Stoff einer Vorlesung	2
Rechtsgebiete, Sicherheitslehre	—	K	Stoff einer Vorlesung	1
Wahlpflichtfach	M	M	Stoff von Vorlesungen, Seminaren und Praktikum*)	20

Erläuterungen:

M = mündliche Prüfung
K = Klausur.

*) Plus Schwerpunktbildung; Näheres regelt die Studienordnung des Fachbereichs Chemie für den Studiengang Chemie (Diplom).

Anmeldung zur Diplomprüfung nach Erfüllung aller Prüfungsvoraussetzungen im neunten Semester.

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und KulturNiedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61 · 30002 Hannover

Universität Oldenburg

26129 Oldenburg

Bearbeitet von

Herrn Tegtmeier

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05 11) 120-

Hannover

101 - 70 022/9

2451

22.07.1996

Zweite Änderung der Grundordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Bezug: Ihre Berichte vom 26.06.1996 und 17.07.1996- jus-70 004-vi/gru -

/ Hiermit übersende ich die mit meinem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der
zur Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt bestimmten Änderungen der
Grundordnung mit der Bitte um hochschulöffentliche Bekanntmachung.Im Auftrage
Tegtmeier

Beglaubigt:

Kanzlei-Angestellte

Anlage

Zweite Änderung der Grundordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Abschnitt I

Gemäß § 76 NHG hat das Konzil der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg folgende Änderung der Grundordnung beschlossen:

1. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Die Gleichstellungsstelle

(1) Als Frauenbeauftragte werden eine Vertreterin des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, eine Vertreterin der Mitarbeiterinnen im technischen und Verwaltungsdienst und eine Vertreterin der Studentinnen bestellt. Es besteht die Möglichkeit, daß sich die studentische Vertretung ihr Amt teilt. Die zentralen Frauenbeauftragten arbeiten in der Gleichstellungsstelle. Die Frauenbeauftragten haben gleiche Rechte und Pflichten und vertreten sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie geben sich eine Geschäftsordnung. In der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben werden sie von der Hochschulleitung unterstützt. Sie sind hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben an fachliche Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Frauenbeauftragte des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals wird von den Professorinnen, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen in der Frauenversammlung gemeinsam vorgeschlagen und von den Senatsmitgliedern der Professoren- und Mitarbeitergruppe gemeinsam bestellt. Die Frauenbeauftragten der MTV-Gruppe und der Studentinnengruppe werden jeweils von ihren Statusgruppen in der Frauenvollversammlung vorgeschlagen und von ihrer Statusgruppe im Senat bestellt. Wird das Amt einer Frauenbeauftragten gemäß Satz 1 und 2 nicht besetzt, entscheidet die

2

Senatskommission für Frauenförderung und Gleichberechtigung über das weitere Verfahren. Die Möglichkeiten gemäß § 100 Abs. 1 und 2 NHG, eine Frauenbeauftragte zu bestellen, bleiben in diesem Fall unbenommen.

(3) Die Amtszeit für die Frauenbeauftragte des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und der Mitarbeiterinnen im technischen und Verwaltungsdienst beträgt zwei Jahre. Bei Wiederwahl ist eine einjährige Amtszeit möglich. Die Amtszeit für die Frauenbeauftragte der studentischen Vertretung beträgt ein Jahr.

(4) Der Gleichstellungsstelle wird zur Erfüllung ihres Auftrages die notwendige personelle und sächliche Ausstattung bereitgestellt. Die Präsidentin oder der Präsident stellt sicher, daß bei einer erforderlichen Freistellung der Frauenbeauftragten die entsendenden Organisationseinheiten für die Dauer der Amtszeit einen gleichwertigen Ersatz erhalten. Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für eine angemessene Vergütung der Studentinnen.“

2. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Wissenschaftliche Einrichtungen und ihre Organe

(1) Unter der Verantwortung und auf Antrag des Fachbereichs kann der Senat unter Festlegung von Aufgaben und Ausstattung eine wissenschaftliche Einrichtung errichten.

(2) Die wissenschaftliche Einrichtung wird von einem Vorstand geleitet, der in der Regel aus sieben Mitgliedern besteht. Vier Mitglieder gehören der Professorengruppe an und je ein Mitglied gehört der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studentengruppe an. Wenn der Sitz einer nichtprofessoralen Statusgruppe nicht besetzt werden kann, so wird die Anzahl der Sitze der Professorengruppe entsprechend verringert. Dem Vorstand können auch weniger als vier Mitglieder der Professorengruppe angehören; gehören dem Vorstand weniger als drei Angehörige der Professorengruppe an, sind ihre Stimmen so zu gewichten,

daß sie die Mehrheit bilden. Im übrigen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der Direktorin oder des Direktors den Ausschlag. Die in der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Angehörigen der Professorengruppe und die übrigen Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Professorengruppe des Vorstandes die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor).

(3) Im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und in Abstimmung mit ihm vertritt die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter die wissenschaftliche Einrichtung, führt ihre laufenden Geschäfte und nimmt ihre oder seine Zuständigkeiten in Personal- und Organisationsangelegenheiten wahr. Der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter obliegt die Koordination mit dem Fachbereich, insbesondere durch rechtzeitige Unterrichtung der Dekanin oder des Dekans.

(4) Die nicht zum Vorstand gehörenden Professorinnen und Professoren sowie - je nach Größe der wissenschaftlichen Einrichtung - nehmen bis zu zwei Angehörige der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe, der in der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Studierenden (wissenschaftliche Hilfskräfte) und Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaft an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(5) Die Sitzungen des Vorstands sollen rechtzeitig unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung fachbereichsöffentlich bekanntgemacht werden; entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. Der Vorstand soll bei seinen Sitzungen die Fachbereichs-Öffentlichkeit zulassen, sofern dem nicht Rechtsgründe entgegenstehen."

3. Der Vierte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Vierter Abschnitt

Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger

Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren“.

4. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren

(1) Zu Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern der Universität kann der Senat Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um die Universität erworben haben und dadurch ihre Verbundenheit mit der Universität in besonderer Weise zum Ausdruck gebracht haben. Die Ernennung erfolgt aufgrund eines Vorschlags von mindestens sechs Mitgliedern des Senats, auf Vorschlag mindestens eines Fachbereichs oder auf Vorschlag der Hochschulleitung. Das Nähere regelt eine vom Senat zu beschließende Ordnung.

(2) Zu Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren kann der Senat auf Vorschlag von mindestens sechs seiner Mitglieder oder auf Vorschlag der Hochschulleitung Personen ernennen, die sich für die Interessen der Universität in besonderem Maße eingesetzt haben oder die die Universität in besonderem Maße gefördert haben. Das Nähere regelt eine vom Senat zu beschließende Ordnung.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Gemäß § 80 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i.d.F. vom 21.01.1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20.11.1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmige ich die vorstehende Änderung der Grundordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

Hannover, den 22.07.1996

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

— 101 - 70 022/9 —

Im Auftrage

Tegtmeier



Beglaubigt:

Kanzlei-Angestellte